

# BEKANNTMACHUNG

## Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage

vom 08. Dezember 2016

Der Markt Lupburg erlässt aufgrund § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) folgende

### Verordnung

#### § 1

Die Verkaufsstellen im Gemeindegebiet des Marktes Lupburg dürfen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG jedes Jahr am vierten Sonntag im April, am dritten Sonntag im Juni, am vierten Sonntag im August und am dritten Sonntag im Oktober in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden.

#### § 2

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09. Juni 2009 außer Kraft.

Lupburg, den 12. Dezember 2016



gez. Hauser  
Erster Bürgermeister

Zum Aushang am: 14.12.2016  
Abgenommen am: